

Anlage 3

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
als oberste Fernmeldebehörde

Anerkennung eines Funker-Zeugnisses

GZ/IV-JD/19..

Das von

in am für

Herrn/Frau

geboren am in ausgestellt

.....

.....

wird gemäß § 8 Funker-Zeugnisgesetz, BGBI. I
Nr. 26/1999, für den Bereich der Republik Österreich
anerkannt.

Der Inhaber des Zeugnisses ist zur Wahrung des
Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Wien,

Stempelmarke

Für den Bundesminister:

Amtsstempel

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
als oberste Fernmeldebehörde

Anerkennung eines Funker-Zeugnisses

GZ/IV-JD/19..

Das von

in am für

Herrn/Frau

geboren am in ausgestellt

.....

.....

wird gemäß § 8 Funker-Zeugnisgesetz, BGBI. I
Nr. 26/1999, für den Bereich der Republik Österreich
anerkannt.

Der Funkdienst darf nur in Verbindung mit der
zivilluftfahrtbehördlichen Erlaubnis ausgeübt
werden.

Der Inhaber des Zeugnisses ist zur Wahrung des
Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Wien,

Stempelmarke

Für den Bundesminister:

Amtsstempel